

118. Wird notwendige Streitgenossenschaft durch eine solidarische Obligation begründet?

C.F.D. §§. 56—58. 59; A.L.R. I. 5 §§. 424. 425.

I. Civilsenat. Beschl. v. 3. Dezember 1892 i. S. v. Rr. (Rl.) m. B. & Co. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 65/92.

## I. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist auf Bezahlung für ein Projekt zu einer Kohlenanschlußbahn gegen die Kommanditgesellschaft W. & Co., gegen deren persönlich haftenden Gesellschafter W. und gegen deren Kommanditisten v. d. L. mit der Behauptung gerichtet, daß sowohl die Kommanditgesellschaft (durch den persönlich haftenden Gesellschafter) wie der Beklagte v. d. L., letzterer ohne die Erklärung, daß er als Bevollmächtigter oder Prokurist der Gesellschaft handle, den Auftrag zur Aufstellung des Projektes erteilt haben. Der Beklagte W. hat für sich und die Gesellschaft die Erteilung des Auftrages nicht bestritten, nur die sachgemäße Ausführung, der Beklagte v. d. L. hat die Auftragserteilung bestritten. Durch das Urteil des Landgerichtes sind die Gesellschaft und die Beklagten W. und v. d. L. für ihre Personen als Gesamtschuldner zur Zahlung verurteilt, nachdem der Kläger beschworen, daß der Beklagte v. d. L. ihn beauftragt hat, das Projekt anzufertigen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten W. und v. d. L. die Berufung eingelegt. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung über die Berufung ist für den Beklagten v. d. L. niemand erschienen und seitens des Klägers deshalb der Antrag auf Zurückweisung der Berufung durch Versäumnisurteil gestellt worden. Durch den angefochtenen Beschluß ist dieser Antrag zurückgewiesen, weil nach §. 59 C.P.D. der Beklagte v. d. L. als durch den Beklagten W. mitvertreten zu achten sei.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde ist nach §. 301 C.P.D. zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Fall des §. 59 C.P.D. liegt nicht vor. Die Klage ist erhoben: 1. aus der Bestellung des Projektes durch die Gesellschaft, d. h. den persönlich haftenden Gesellschafter W. Aus dieser Bestellung sind nach Art. 150 H.G.B. die Gesellschaft, d. h. das Gesellschaftsvermögen mit der darin stehenden Einlage des Kommanditisten v. d. L., und daneben der Beklagte W. als persönlich haftender Gesellschafter persönlich solidarisch verpflichtet. Der Beklagte v. d. L. haftet aus dieser Bestellung weder persönlich, noch solidarisch (Art. 165 H.G.B.), und die Klage konnte aus dieser Bestellung gegen ihn weder allein

noch mitgerichtet werden, da er die Gesellschaft überhaupt nicht vertritt. 2. Aus der Bestellung des Projektes durch den Beklagten v. d. L. Aus dieser haftet nur der Beklagte v. d. L. persönlich, da er dabei weder als Bevollmächtigter oder Prokurrist der Gesellschaft aufgetreten ist, noch Auftrag der Gesellschaft gehabt, sondern nach dem durch den Eid des Klägers festgestellten Rechtsverhältnisse lediglich für seine Person gehandelt hat, und nicht einmal ersichtlich ist, daß er für die Gesellschaft bestellt hat. Diese Klage konnte nur gegen den Beklagten v. d. L. gerichtet werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Fall der §§. 56—58 C.P.D., nicht der des §. 59 vorliegt. Es kann nicht davon die Rede sein, daß die Verpflichtung aus der Bestellung des Projektes den Beklagten W. und v. d. L. gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann. Eine notwendige Streitgenossenschaft ist durch die Bestellung desselben Projektes durch die Gesellschaft und durch den Beklagten v. d. L. ebenso wenig begründet. Daß beide Bestellungen dasselbe Objekt betreffen, und daß der Kläger insofern die Bezahlung des Projektes nur einmal fordern kann, stellt keine notwendige Streitgenossenschaft her. Der §. 424 A.L.R. I. 5, Verpflichtung aus demselben Vertrage, liegt nicht vor, und der §. 425 das. betrifft das materielle, nicht das prozessuale Verhältnis der mehreren Solidarverpflichteten zu dem Berechtigten.

Der angefochtene Beschluß hat deshalb aufgehoben werden müssen. Die weitere Anordnung ist gemäß §. 505 C.P.D. zu treffen."